

## **KLEINE ANFRAGE**

**der Abgeordneten Simone Oldenburg, Fraktion DIE LINKE**

**Erstattung der seit Inkrafttreten der 4. Änderung des Schulgesetzes Mecklenburg-Vorpommern angefallenen Kosten der Schülerbeförderung in den kreisfreien Städten**

**und**

## **ANTWORT**

**der Landesregierung**

### **Vorbemerkung**

Die Hansestadt Rostock hat die Änderungen aus der 4. Novelle des Schulgesetzes Mecklenburg-Vorpommern noch nicht umgesetzt. Insofern beschränken sich die Antworten zu den Fragen 1 bis 5 auf die Situation in der Landeshauptstadt Schwerin.

1. Ab welchem Zeitpunkt haben Schülerinnen und Schüler, deren Schule weiter als zwei bzw. vier Kilometer vom Wohnhaus entfernt ist, in den kreisfreien Städten einen Anspruch auf kostenlose Schülerbeförderung zur örtlich zuständigen Schule?

Der Anspruch auf kostenlose Schülerbeförderung bei vorliegenden Voraussetzungen besteht gegenüber der Landeshauptstadt Schwerin ab dem Tag der Antragstellung.

2. Wann wurden in den kreisfreien Städten die notwendigen Satzungen als Voraussetzung der kostenlosen Schülerbeförderung wirksam?

Die entsprechenden Satzungen der Landeshauptstadt Schwerin (Schuleinzugsbereichssatzung und Schülerbeförderungssatzung) wurden am 2. Januar 2018 veröffentlicht. Am Tag nach der Veröffentlichung traten sie in Kraft.

3. Ab welchem Zeitpunkt können Anträge auf kostenlose Beförderung gestellt werden und wie wurden die Erziehungsberechtigten der Schülerinnen und Schüler, deren Schule weiter als zwei bzw. vier Kilometer vom Wohnhaus entfernt ist, über diese Neuregelung informiert?

Die Landeshauptstadt Schwerin hat mit einer Presseinformation am 5. September 2017 darauf aufmerksam gemacht, dass Schülerinnen und Schüler beziehungsweise ihre Erziehungsberechtigten einen entsprechenden Antrag stellen können.

4. Welche Institution/Behörde erstattet den Erziehungsberechtigten die Kosten?
5. In welcher Höhe werden die von den Erziehungsberechtigten der anspruchsberechtigten Schülerinnen und Schüler seit Anspruchsbeginn verauslagten Kosten der Schülerbeförderung zur örtlich zuständigen Schule erstattet?

Die Fragen 4 und 5 werden zusammenhängend beantwortet.

Die Anspruchsberechtigten können in der Landeshauptstadt Schwerin zwischen einem Sonderticket, welches nur zur Hin- und Rückfahrt zur Schule und nur während der Schulzeit auf festgelegtem Weg gilt, und der Erstattung eines Betrages von 16,30 Euro für eine Monatsfahrkarte im Ausbildungsverkehr (für die Wochenkarte im Ausbildungsverkehr entsprechend 4,95 Euro) wählen.

Das Sonderticket erhalten die Anspruchsberechtigten mittels Bescheid vom Fachdienst Bildung und Sport zugeschiedt. Die Kostenerstattung erfolgt für die Anspruchsberechtigten auf Antrag jeweils rückwirkend ebenfalls durch den Fachdienst Bildung und Sport. Für Anspruchsberechtigte im Rahmen des Bildungs- und Teilhabepakets sind Ausnahmen zulässig. Für weitergehende Informationen wird auf folgenden Link verwiesen: <https://www.schwerin.de/mein-schwerin/lernen/fuer-eltern/unterstuetzung-foerderung/schuelerbefoerderung/>